

Vorteile des Software-Wartungsvertrages

- ♦ Sie erzielen die Vorteile einer Telefon-Hotline für Ihre Probleme und die Beseitigung von Mängeln in der Software auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit.
- ♦ Sie können in regelmäßigen Abständen neue, verbesserte Programmversionen und die jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Handbücher unentgeltlich erhalten.
- ♦ Sie werden von MWM über ergänzende Produkte zu dieser Software informiert.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung von MWM-Standard-Anwendersoftware (nachfolgend "Software" genannt), sowie die Betreuung des Anwenders während der Überlassung dieser Software, die dem Anwender durch die MWM Software & Beratung GmbH (nachfolgend "MWM" genannt) zur Verfügung gestellt worden ist.

Wartung und Betreuung beziehen sich jeweils auf eine bestimmte von MWM erstellte Software, für die der Anwender eine Nutzungslizenz erworben hat.

2. Leistungsumfang

Gewartet wird jeweils die letzte Version eines Software-Produktes der Firma MWM.

Die Wartung umfaßt nach Entscheidung von MWM die laufende Verbesserung der Software in ihrem organisatorischen Ablauf, in dem Programmablauf, die Berücksichtigung neuer oder gesetzlicher Vorschriften, soweit letztere bei Vertragsabschluß für MWM vorhersehbar waren und bei MWM nicht zu einem Aufwand führen, der eine Neuerstellung des zu ändernden Programmteils nahekommt, sowie die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Bedienungsanleitung (nachfolgend Handbuch genannt). Verbesserte Software-Versionen werden in von MWM festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Anwender zugesandt. MWM wird den Anwender über die jeweils verfügbaren neuen Software-Versionen informieren.

MWM beseitigt Mängel in der Software, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Anwenders nicht mehr bestehen oder stellt dem Anwender nach Wahl von MWM eine neuere Software-Version zur Verfügung.

Bei einer Meldung von Mängeln hat der Anwender den fehlerhaften Berechnungsablauf bzw. das fehlerhafte Ergebnis zu dokumentieren und die verwendeten Daten auf geeignetem Datenträger zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, den Fehler nachzuvollziehen. MWM wird

- ♦ dem Anwender in der von MWM für erforderlich gehaltenen Weise entweder direkt für telefonische Auskünfte während der normalen Arbeitstage von 9.00-16.30 Uhr zur Verfügung stehen oder die Möglichkeit geben, telefonische

Nachrichten zu hinterlassen, auf die innerhalb von 2 Arbeitstagen ein Rückruf erfolgt.

- ♦ dem Anwender in der von MWM für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch andere Betreuungsmedien (Modem o.ä.) zur Verfügung stellen, soweit diese Medien durch MWM eingeführt werden,
- ♦ den Anwender über ergänzende Softwareprodukte informieren, die im Zusammenhang mit der Software stehen.

3. Leistung gegen gesonderte Berechnung

Transport-, Versand-, Installations- und Schulungskosten sind in der Vergütung gemäß Bestellschein oder Auftragserteilung nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Bestellt der Anwender Leistungen bei MWM, die über die Betreuung und Wartung im Sinne von 2. dieses Wartungsvertrages hinausgehen, so wird MWM solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von MWM erbringen.

4. Durchführung

Die Arbeiten von MWM erfolgen in der Regel in der Zeit von Montag bis Freitag 9.00-16.30 Uhr in den Räumen von MWM oder nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt gemäß Preisliste berechnet.

MWM wird die Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die MWM für erforderlich und zweckmäßig hält und die MWM zur Verfügung stehen, einschließlich einer ggfs. einzuführenden Fernbetreuung.

MWM ist berechtigt, Subunternehmer oder Partnerfirmen mit der Durchführung zu beauftragen.

Der Anwender stellt sicher, daß während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die monatliche Gebühr wird jeweils für 12 Monate im voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig. Erfolgen Wartung oder Betreuung ausnahmsweise beim Anwender, so sind MWM hierdurch entstehende Kosten gemäß jeweils gültiger MWM-Preisliste gesondert zu vergüten.

MWM behält sich vor, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei einer Erhöhung der Gebühr um mehr als 7,5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

Alle Preise verstehen sich in EURO und zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit

ohne Abzug sofort zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges kann MWM Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht MWM zum Rücktritt oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

Der Anwender ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn MWM ausdrücklich zustimmt oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Gewährleistung

MWM behebt binnen angemessener Frist kostenlos Mängel der von MWM gewarteten Software-Versionen, die der Anwender MWM in der unter Punkt 2. angegebenen Form mitgeteilt hat und die von MWM festgestellt wurden.

Können bei einer Überprüfung durch MWM die gemeldeten Mängel nicht nachvollzogen werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung und etwaige Reisekosten, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Produktes oder bei Vorliegen sonstiger von MWM nicht zu vertretender Störungen.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme, Programmteile oder Dateiinhalte, die vom Anwender nach Zurverfügungstellung durch MWM selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, daß solche Änderungen oder Erweiterungen für die Mängel nicht ursächlich sind.

Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von MWM innerhalb von 6 Wochen erfolglos oder bietet MWM keine neuere Programmversion an, kann der Anwender den Wartungsvertrag kündigen. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend oder kündigt er, hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und MWM geschlossenen Verträge.

Weitergehende oder andere Ansprüche des Anwenders gegen MWM sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z. B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird.

7. Haftung

MWM übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sein denn, daß in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Der Anwender stellt MWM von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Vertragsdauer

Der Software-Wartungsvertrag beginnt zu dem im Bestellschein genannten Datum und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sofern im Bestellschein kein Vertragsbeginn festgelegt ist, beginnt der Vertrag mit der Übergabe der Software. Der Vertrag ist beiderseits kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Vertragsbeginn.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus hat der Anwender das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages in den Fällen, in denen MWM Programmänderungen, die durch neue oder geänderte Gesetze zweckmäßigerweise durchzuführen sind, wegen des damit verbundenen hohen Aufwands nicht oder nur gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung durchführt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 3 Monate zum Monatsende, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung.

9. Ergänzende Bestimmungen

Die Rechte und Pflichten von MWM aus dem Wartungsvertrag können auf Dritte übertragen werden, MWM gewährleistet für diesen Fall die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Anwender.

Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Software-Wartungsvertrag, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Firmensitz der MWM, sofern gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. MWM und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Bonn, den 1. Mai 1993